



Ernst-Weichel-Schule
Heiningen
- Grundschule -

Bezgenrieter Straße 11
73092 Heiningen

Tel.: 07161 9659760
Fax: 07161 96597612
info@ernst-weichel-schule.de



Zusatzangebot der Gemeinde für

Ganztageschüler

**Letzter Abgabetermin,
Freitag 30.06.2026**

Anmeldung zum „Zusatzangebot der Gemeinde“ in der Ernst-Weichel-Schule nur für das Schuljahr 2026/2027

Träger: Gemeinde Heiningen, Tel. 07161/9459578

Bitte geben Sie die Anmeldung nur in den Räumen der Ganztagesbetreuung ab oder werfen Sie die Anmeldung in den blauen Briefkasten an der Schule.

Bitte beachten Sie: Eine Berücksichtigung Ihrer Anmeldung ist nur bei rechtzeitiger Rückmeldung, vollständig ausgefüllten und Abgabe aller Formularblätter möglich.

Die Anmeldung zum Zusatzangebot ist verbindlich. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

Die Verantwortung für das Zusatzangebot liegt ausschließlich bei der Gemeinde. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Personal der Ganztagesbetreuung Tel.: 07161/9459578 oder im Rathaus an Frau Walter/Frau Dill Tel.: 07161/403435/36.

Das Betreuungsangebot ist getrennt vom Angebot der Ganztageschule zu betrachten. Dies wird ausschließlich von der Schulleitung verantwortet und muss gesondert angemeldet werden.

Mein Kind ist für das Schuljahr **2026/2027** bereits zur **Ganztageschule** angemeldet.

Hiermit melde ich mein Kind ab _____ verbindlich auch für das **Betreuungsangebot - Zusatzangebot** der Gemeinde an:

Name, Vorname der Eltern: _____

Vorname des Kindes _____

Geburtstag: _____

Klasse – 2026/2027 _____

Anschrift: _____

Telefonnummer für Notfälle: _____

Persönliche Angaben über Ihr Kind

Die Angaben sind uns zum Wohlergehen Ihres Kindes wichtig und werden vertraulich behandelt.

Name des Kindes: _____

Leidet Ihr Kind an Allergien?

Wenn ja, an welchen?

Hat Ihr Kind Lebensmittelunverträglichkeiten?

Wenn ja, welche?

Muss Ihr Kind regelmäßig lebensnotwendige Medikamente einnehmen?

Wenn ja welche?

Zusätzliche Hinweise oder Informationen

Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Betreuung in der Ernst-Weichel Schule ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für die Gemeinde geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde Heiningen gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Behördliche Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Heiningen ist Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart
+497 118108 14444
datenschutzbeauftragte@komm.one
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorge-berechtigten.
5. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt die Gemeinde Heiningen personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorge berechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
 - Name und Kontaktdaten der Betreuung in der Ernst-Weichel Schule
 - ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten der Gemeinde Heiningen
 - Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 - Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 - Angaben zu:
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 - e) Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Wir haben diese Information zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Ausfertigung für die Eltern

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 30
Tel. 07161/40 34 – 0
73092 Heiningen

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden), Röteln;
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag oder anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.